

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2017.00186**

## **vom 29. Januar 2019**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2017.00186](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2017.00186)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2017.00186 du 29 janvier 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2017.00186 del 29 gennaio 2019

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Der 1968 geborene X.\_\_\_\_ arbeitete seit August 1991 als Dachdecker bei der Y.\_\_\_\_ AG und war dadurch bei der Suva obligatorisch gegen die Folgen von Unfällen versichert. Am 29. August 201

#### **E. 1.1**

Festzuhalten ist vorab, dass die mit Verfügung vom 11. Oktober 2016 zugesprochene Integritätsentschädigung unangefochten in Rechtskraft erwuchs (Urk. 10/10, Urk. 1 S.

#### **E. 1.2**

Die massgebenden rechtlichen Grundlagen sind im angefochtenen Einspracheentscheid vom 19. Juli 2017 richtig wiedergegeben (Urk. 2). Darauf kann mit den nachfolgenden Ergänzungen verwiesen werden. 2.

#### **E. 2**

Dagegen erhob X.\_\_\_\_ am 23. August 2017 Beschwerde und beantragte, es sei ihm ab dem 1. Juni 2016 eine Rente gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 44 % zuzusprechen (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 23. Oktober 2017 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 9), was dem Beschwerdeführer am 25. Oktober 2017 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 11). Mit Eingabe vom 27. November 2017 beantragte der Beschwerdeführer nachträglich, es sei ihm ab dem 1. Juni 2016 eine Rente gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 61 % zuzusprechen (Urk. 12 S. 2). Mit Vernehmlassungsantwort vom 11. Dezember 2017 verwies die Beschwerdegegnerin auf ihre Beschwerdeantwort vom 23. Oktober 2017 und hielt daran fest, es sei die Beschwerde abzuweisen (Urk. 16). Dies wurde dem Beschwerdeführer am 13. Dezember 2017 zur Kenntnis gebracht (Urk. 17). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 2.1**

Im angefochtenen Entscheid erwog die Beschwerdegegnerin, es sei gestützt auf die kreisärztliche Arbeitsfähigkeitsbeurteilung vom 11. August 2015 davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in einer – näher umschriebenen Verweistätigkeit – zu 100 % arbeitsfähig sei. Im Rahmen des Einkommensvergleichs sei unter Berücksichtigung eines Bonus in der Höhe von Fr. 7'500.-- von einem Valideneinkommen von Fr. 89'400.-- für das Jahr 2016 auszugehen. Gestützt auf die eruierten DAP-Löhnen ergebe sich alsdann ein Invalideneinkommen von Fr. 65'406.--. Daraus resultiere ein Invaliditätsgrad von 26.85 %, gerundet 27 % (Urk. 2).

#### **E. 2.2**

Dagegen wandte der Beschwerdeführer ein, der beim Valideneinkommen berücksichtigte Bonus sei deutlich tiefer als der in früheren Jahren tatsächlich erhaltene. Ausserdem habe sich die Beschwerdegegnerin in diesem Zusammenhang lediglich auf die telefonische Auskunft einer

gemäss HR-Eintrag nicht entscheidungskompetenten Person der bisherigen Arbeitgeberin gestützt. Es sei richtigerweise entweder vom Jahr 2011 (Fr. 14'422.--) oder vom in den Jahren 2010-2012 durch durchschnittlich erzielten Bonus (Fr. 14'037.33) auszugehen. Als dann würden die angewendeten DAP's den gesundheitlichen Einschränkungen des Beschwerdeführers nicht hinreichend Rechnung tragen. Ausserdem sei fraglich, ob die kreisärztliche Arbeitsfähigkeitsbeurteilung datierend vom 11. August 2015 noch aktuell sei. Aufgrund des Berichts der Uniklinik B.\_\_\_\_

vom 21. Juni 2017 sei zu hinterfragen, ob tatsächlich eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit bestehe. Angesichts seines Alters sei dem Beschwerdeführer jedenfalls

zumindest ein 20%iger Abzug zu gewähren, was ein Invalideneinkommen von Fr. 53'909.-- ergebe. Daraus resultiere ein Invaliditätsgrad von 44 %

(Urk. 1 S. 6 ff.).

### **E. 2.3**

Mit Eingabe vom 27. November 2017 stellte sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt, gestützt auf den Assessmentbericht der C.\_\_\_\_ vom 19. Mai 2019, die Verlaufsprotokolle der Eingliederungsberatung sowie das Schreiben der Klinik B.\_\_\_\_ vom 7. Juni 2017 sei davon auszugehen, dass in einer angepassten Verrichtungsleistung eine 30%ige Arbeitsunfähigkeit bestehe. Ausgehend vom LSE-Tabellenwert TA1 im Anforderungsniveau 1 ergebe sich unter Berücksichtigung eines leidensbedingten Abzugs von 20% ein Invalideneinkommen von Fr. 37'457.--. Daraus resultiere ein Invaliditätsgrad von 61% (Urk. 12).

### **E. 3**

). Unstrittig ist auch, dass der medizinische Endzustand im Sinne von Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG)

erreicht und eine wesentliche Verbesserung des Gesundheitszustandes durch medizinische Massnahmen

im Zeitpunkt der Rentenprüfung nicht mehr zu erwarten war (vgl. Urk. 10/141/5).

Strittig und zu prüfen ist nachfolgend einzig, ob der Beschwerdeführer ab dem 1. Juni 2016 Anspruch auf eine Invalidenrente von mehr als 27% hat.

### **E. 3.1**

Im kreisärztlichen Untersuchungsbericht vom 11. August 2015 notierte Dr. A.\_\_\_\_ folgende Diagnose (Urk. 10/141/5):

- Status nach Leitersturz am 29. August 2010 (recte: 29. August 2012) mit - anteriorer Schulterluxation - leicht dislozierter Fraktur des Processus

coracoideus

- Ruptur der Supraspinatussehne , der Infraspinatussehne und der Subscapularissehne links  
- Supra- und Infraspinatussehnenruptur rechts - Reposition der linken Schulter und  
Schulterarthroskopie ( 29.08.2012 ) - Rotatorenmanschettenrekonstruktion (SSP, SSC und  
ISP), Bizepstenotomie und Acromioplastik rechts

( 18.01.2013 )

- Schulterarthroskopie, Rotatorenmanschettenrekonstruktion (SSC SSP, ISP),  
Bizepstenotomie links (19.04.2013)

- Schulterarthroskopie, Ankerentfernung und arthroskopisch assistierter Latissimus

dorsi Transfer rechts ( 03.12.2013 ) - Schulterarthroskopie, Entfernung eines ausgerissenen  
Ankers an der rechten Schulter ( 16.05.2014 )

Subjektiv persistierten Bewegungseinschränkungen und Schmerzen vor allem bei  
Wetterwechsel rechts mehr als links, Druckgefühle und Brennen in der Schulter rechts  
mehr als links sowie rezidivierende nächtliche Blockaden in der rechten Schulter. Objektiv  
hätten sich deutliche Bewegungseinschränkungen beider Schultern , rechts mehr als links,  
eine muskuläre Hypertrophie, vor allem im Infraspinatusbereich rechtsseitig

ergeben . Von weiteren medizinischen Massnahmen sei

keine wesentliche Besserung zu erwarten . Bei Schmerzexazerbation könne  
Kostengutsprache erteilt werden für eine gelegentliche Serie Physio- bzw. Hydrotherapie.  
Die bisherige Tätigkeit als Dachdecker sei nicht mehr zumutbar. Körperlich leichte bis  
höchstens mittelschwere Tätigkeiten unter Schulterniveau , mit Heben und Tragen von  
Lasten lediglich körpernah , ohne kräftige axiale Zug- oder Stossbewegungen, ohne repetitive  
Rotationsbewegungen und ohne Tätigkeiten auf Leitern, Gerüsten oder in der Höhe,  
ohne Schläge auf die oberen Extremitäten und ohne Vibrationen seien dem  
Beschwerdeführer indes zu 100 % zuzumuten

( Urk. 10/141/5 f. ) .

### **E. 3.2**

Mit Schreiben

zuhanden der Beschwerdegegnerin vom 7. Juni 2017 führte die beurteilende Assistenzärztin  
der Universitätsklinik B.\_\_\_\_ zur Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers aus, die bisherige  
Tätigkeit sei nicht mehr zumutbar. Eine nicht schulterbelastende Tätigkeit sei möglich für  
acht Stunden am Tag, wahrscheinlich ohne 100%ige Leistungsfähigkeit. Administrative  
Tätigkeiten führten nach längerer Zeit zu Schmerzen in der rechten Schulter ( Urk. 13/4).

### **E. 3.3**

Dem Sprechstundenbericht der Ärzteschaft der Universitätsklinik B.\_\_\_\_

vom 21. Juni 2017 ist zu entnehmen, die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers  
sei stabil. Die bisherige Tätigkeit als Dachdecker sowie jede andere schulterbelastende  
Tätigkeit seien dauerhaft nicht mehr möglich. Büroarbeiten seien zwar möglich. Allerdings  
würden dem Beschwerdeführer eine stetige Position und Arbeiten am Computer Schmerzen  
bereiten. Schmerzfrei sei einzig die hängende Position der Schultern. Eine klinische  
Verlaufskontrolle erfolge planmässig in einem Jahr ( Urk. 3/10).

### **E. 4.1**

. ). Konkrete Indizien, welche gegen die Zuverlässigkeit seiner Einschätzung sprechen, sind nicht ersichtlich. Sodann ergeben sich auch mit Blick auf die übrige medizinische Aktenlage keinerlei ärztliche Differenzen. Dem

Sprechstundenbericht der be urteilenden Ärzteschaft

der Uniklinik B.\_\_\_\_ vom

21. Juni 2017 ( Urk. 3/10)

sind keine neuen oder zusätzlichen Befunde zu entnehmen, welche das kreisärztliche Belastungsprofil weiter einzuschränken vermöchten. Damit geht auch der Einwand, die Einschätzung von Dr. A.\_\_\_\_ sei nicht mehr aktuell ( Urk. 1 S. 7) , ins Leere. Anzumerken ist ausserdem, dass

auch Arbeiten am Computer prinzipiell schulterschonend ausgeübt werden können und der Beschwerdeführer zuletzt keine Schmerzmedikamente resp. lediglich eine Bedarfsanalgesie von 1 g Dafalgan benötigte (vgl. Urk. 3/10, Urk. 13/4). Das

Schreiben

der Universitätsklinik B.\_\_\_\_

vom 7. Juni 201

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdegegnerin stützte sich im angefochtenen Entscheid auf den kreisärztlichen Untersuchungsbericht von Dr. A.\_\_\_\_ vom 11. August 2015, welcher den in der Rechtsprechung des Bundesgerichts entwickelten Anforderungen in allen Teilen genügend als beweiskräftig anzusehen ist (vgl. E.

#### **E. 7**

( Urk. 13/4) wurde

von einer Assistenzärztin verfasst. Kommt hinzu, dass ihre Ausführungen zur Arbeitsfähigkeit derart

knapp und vage ausgefallen sind, dass darauf nicht abgestellt werden kann. Insbesondere vermag der Hinweis darauf, dass wahrscheinlich keine 100%ige Leistungsfähigkeit für nicht schulterbelastende Tätigkeiten bestehe, dem im Sozialversicherungsrecht massgeblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nicht zu genügen und

tragen die Parteien insofern eine Beweislast, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte (BGE 115 V 133 E).

8a). Auf

die Ausführungen der C.\_\_\_\_-Mitarbeitenden und insbesondere die im Schlussbericht

der

C.\_\_\_\_

vom 21. November 2016 postulierte 50%ige Erwerbsunfähigkeit (vgl. Urk. 13/2/7, Urk. 13/3), kann bereits deshalb nicht allein abgestellt werden, weil die Arbeitsfähigkeit nach der Rechtsprechung auf der Grundlage von fachmedizinischen Stellungnahmen zu

beurteilen ist (vgl. BGE 130 V 99 E. 3.2 mit Hinweisen). Ganz abgesehen davon liefert der Bericht jedenfalls

Hinweise darauf, dass das Beschwerdebild und deren Bewältigung massgeblich durch unfallfremde Faktoren verursacht resp. behindert wird und die Arbeitsversuche im Unispital sowie Spital D.\_\_\_\_ aus subjektiven Gründen des Beschwerdeführers scheiterten (Urk. 13/3/1).

Zusammenfassend ist gestützt auf den beweiskräftigen Untersuchungsbericht von Dr. A.\_\_\_\_ vom 11. August 2015 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass dem Beschwerdeführer eine – näher umschriebene – Verweistätigkeit zu 100 % zumutbar ist. 5.

5.1

Der für die Invaliditätsbemessung und damit den Rentenanspruch massgebende Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (BGE 130 V 343 E. 3.4.2). Für die Ermittlung des Valideneinkommens, also des Einkommens, welches die versicherte Person nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte, wird in der Regel am zuletzt erzielten Verdienst angeknüpft.

Da - bei sind sämtliche Bestandteile des Erwerbseinkommens, für welche eine AHV-Beitragspflicht besteht, mithin auch erfolgte Bonuszahlungen

einzu - beziehen, sofern sie regelmässig erfolgt sind (vgl. RKUV 2000 Nr. U 400 S. 381; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen A. vom 9. Mai 2005, U 268/04; SVR 2002 IV Nr. 21 S. 63). 5.2

Für die Ermittlung des Valideneinkommens

stützte sich die Beschwerdegegnerin auf die Auskünfte

der Y.\_\_\_\_ AG

vom 18. März 2016 und

6. September 2016. Danach hätte der Beschwerdeführer bei Weiterbeschäftigung im Gesundheitsfall im Jahr 2016 einen monatlichen Grundlohn von Fr. 6'300.-- x 13, zzgl. einer

Bonusauszahlung von Fr. 5'000.-- bis Fr. 10'000.-- erzielt

(Urk. 10/177, Urk. 10/202).

Aus den bei den Akten liegenden Lohnausweisen der Y.\_\_\_\_ AG erhellt, dass der Beschwerdeführer lediglich in den Jahren 2010 bis 2012 und darüber hinaus unter dem Titel „unregelmässige Leistungen“ Bonusauszahlungen erhalten hatte (Urk. 10/181 /3 ff.). Damit erscheint deren Berücksichtigung bei der Ermittlung des Valideneinkommens zumindest fraglich. Es ergibt sich indes kein Anlass zur gerichtlichen Korrektur.

Weshalb und inwiefern auf die telefonische Auskunft Frau E.\_\_\_\_ vom 6. September 2016 betreffend die Höhe der im Jahre 2016 zu erwartenden Bonusauszahlung nicht abgestellt werden könnte (Urk. 1 S. 6), ist nicht einsichtig. So handelt es sich doch bei ihr

augenscheinlich um die

für die Lohnbuchhaltung zuständige und damit in diesem Zusammenhang zur Auskunftserteilung kompetente Mitarbeiterin der Y.\_\_\_\_ AG (vgl. auch die von derselben Person an die Beschwerdegegnerin übermittelten

Lohnabrechnungen von August 2011 bis August 2012, Urk. 10/188/1 ff.).

Auch erweist es sich als sachgerecht und ist damit nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin auf den Mittelwert des für das Jahr 2016 zu erwartenden Bonus von Fr. 7'500.-- abstellte. Mithin ist zusammen mit der Beschwerdegegnerin von einem validen Einkommen von Fr. 89'400.-- (Fr. 6'300.-- x 13 + Fr. 7'500.--) im massgeblichen Jahr 2016 auszugehen. 5.3.5.3.1

Kann - wie hier - für die Bestimmung des Invalideneinkommens nicht auf die konkrete beruflich-erwerbliche Situation abgestellt werden, können nach der Rechtsprechung entweder Tabellenlöhne gemäss

der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik oder die Suva-Dokumentationen von Arbeitsplätzen (DAP) herangezogen werden (BGE 139 V 592 E. 2.3, 126 V 75 E. 3b; RKUV 1999 Nr. U 343 S. 412). Die DAP ist eine Sammlung von Beschreibungen in der Schweiz tatsächlich existierender Arbeitsplätze. Damit unterscheidet sie sich von der tabellarischen Darstellung von Durchschnittslöhnen, die im Rahmen der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) vom Bundesamt für Statistik regelmässig erhoben werden. Neben allgemeinen Angaben und Verdienstmöglichkeiten werden in der DAP die physischen Anforderungen an die Stelleninhaber oder Stelleninhaberinnen festgehalten. Der Raster der körperlichen Anforderungskriterien basiert auf dem internationalen medizinischen Standard EFL nach Isernhagen (ergonomische Funktions- und Leistungsprüfung). Die Suva entschloss sich 1995 zum Aufbau der DAP mit dem Zweck, das Invalideneinkommen entsprechend den gerichtlichen Anforderungen so konkret wie möglich ermitteln zu können (BGE 139 V

592 E. 6.1 mit Hinweisen). Bei Heranziehen der DAP hat sich die Ermittlung des Invalideneinkommens auf mindestens fünf zumutbare Arbeitsplätze zu stützen. Zusätzlich sind Angaben zu machen über die Gesamtzahl der aufgrund der gegebenen Behinderung in Frage kommenden dokumentierten Arbeitsplätze, über den Höchst- und den Tiefstlohn sowie über den Durchschnittslohn der dem jeweils verwendeten Behinderungsprofil entsprechenden Gruppe. Damit soll die Überprüfung des Auswahlermessens ermöglicht werden, und zwar in dem Sinne, dass die Kenntnis der Gesamtzahl der dem verwendeten Behinderungsprofil entsprechenden Arbeitsplätze sowie des Höchst-, Tiefst- und Durchschnittslohnes im Bereich des Suchergebnisses eine zuverlässige Beurteilung der von der Suva verwendeten DAP-Löhne hinsichtlich ihrer Repräsentativität erlaubt. 5.3.2

Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin zur Berechnung des Invalideneinkommens per 2016 DAP-Profile herangezogen. Demgegenüber hielt der Beschwerdeführer dafür, es sei das Invalideneinkommen anhand der LSE festzusetzen und ihm ein altersbedingt e r

Abzug von 20 % zu gewähren (Urk. 1 S. 7 f). 5.3.3

Das Bundesgericht hat seine Praxis zur DAP-Methode, welche zum Ziel hat, die Vergleichseinkommen so konkret wie möglich zu ermitteln (vgl. BGE 139 V 592 E. 7.1), mehrfach bestätigt (vgl. BGE 139 V 592 E. 7.1; SVR 2016 UV Nr. 14 S. 43, 8C\_430/2014; Urteil des Bundesgerichts 8C\_182/2017 vom 10. April 2017 E. 4.2). Die Bestimmung des

Invalidenlohn auf der Grundlage von tabellarischen Durchschnittslöhnen nach der LSE ist der DAP-Methode denn auch nicht prinzipiell vorzuziehen (BGE 139 V 592 E. 6.2, Urteil des Bundesgerichts vom 10. April 2017 E. 3.3).

Soweit der Beschwerdeführer

moniert, es sei „wenig glaubhaft“, dass er trotz seiner erheblichen Einschränkungen nach wie vor das Lohnniveau eines gesundheitlich nicht beeinträchtigten Arbeitnehmers erreichen könnte (vgl. Urk. 1 S. 7), so ist dem entgegenzuhalten, dass auch die Löhne im Rahmen der LSE von zumeist nicht behinderten Personen erhoben werden (vgl. BGE 139 V 592). Demgegenüber kann den gesundheitlichen Einschränkungen bei der DAP-Methode insoweit besser Rechnung getragen, als dass nur Stellen ausgewählt werden, welche dem verbleibenden Leistungsprofil entsprechen. Mithin werden die spezifischen Beeinträchtigungen in der Leistungsfähigkeit bei der Auswahl der zumutbaren DAP-Profile ganz konkret berücksichtigt.

Dadurch wird auch die Lohnhöhe beeinflusst. Mit anderen Worten erscheinen nur Löhne, welche trotz der Einschränkungen erzielbar sind (vgl. BGE 139 V 592).

Vorliegend ging die Beschwerdegegnerin von fünf, den gesundheitlichen Beeinträchtigungen angepassten Arbeitsstellen in der von ihr erstellten Dokumentation von Arbeitsplätzen, unter Auszug von 371 weiteren, bezüglich des Belastungsprofils vergleichbaren Arbeitsstellen, aus (Urk. 10/204). Mit der vorliegenden DAP-Dokumentation hat sie den Beweis für das zumut- und erzielbare hypothetische Invalideneinkommen rechtsprechungskonform und ausreichend erbracht. Auch ist nach Durchsicht der ausgewählten Arbeitsstellen festzustellen, dass diese dem kreisärztlich festgelegten Belastungsprofil entsprechen. Insbesondere ist mit Blick auf die beidseits uneingeschränkte Beweglichkeit der Handgelenke und Finger (vgl. Urk. 10/141) nicht einsichtig, inwiefern dem Beschwerdeführer keine Handrotationen zuzumuten wären (vgl. Urk. 1 S. 8). Mithin bezieht sich der Ausschluss repetitiver Rotationsbewegungen aus dem zumutbaren Belastungsprofil (Urk. 10/141/5 f.) offensichtlich auf Rotationsbewegungen der Schultern. Sodann gehört es zwar zum Tätigkeitsspektrum eines Teigmakers gemäss DAP-Nummer 8335, den bis zu ca. 10 kg schweren Teig aus einem seitlich gekippten Behälter auf ein Förderband zu ziehen (vgl. Urk. 10/204/30). Dem Einwand des Beschwerdeführers, wonach ihm eine solche Tätigkeit nicht zuzumuten sei (Urk. 1 S. 8), kann indes nicht gefolgt werden. Zunächst hat Dr. A. \_\_\_ lediglich schwere Tätigkeiten und kräftige axiale Zug- und Stossbewegungen aus dem medizinischen Belastungsprofil ausgeschlossen. Davon kann bei der Beförderung von Gewichten bis lediglich ca.

#### **E. 10**

kg offensichtlich nicht die Rede sein. Kommt hinzu, dass der Teig beim Arbeitsprofil gemäss DAP-Nummer 8335 langsam und mithilfe des Förderbands aus dem Behälter gezogen wird. Alsdann

setzt eine zumutbare Verweiltätigkeit - entgegen der Vorstellung des Beschwerdeführers (Urk. 1 S. 8) - nicht voraus, dass jede irgendwie geartete Bewegung und Betätigung körpernah ausgeführt wird. Es wurde

explizit

lediglich das körperferne Tragen und Heben von Lasten aus dem zumutbaren Belastungsprofil ausgeschlossen. Diesem Umstand hat die Beschwerdeführerin bei den ausgewählten Arbeitsstellen,

bei welchen das Hantieren auf

leichte Gewichte (5 bis max. 10 kg)

eingeschränkt ist, hinreichend Rechnung getragen. So erschien es denn auch als lebensfremd und ist folglich nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Rahmen seiner alltäglichen Verrichtungen im ausserberuflichen Bereich ausserhalb körpernahe Bewegungen vollzieht. Nach dem Gesagten sind die fünf konkret ausgewählten Tätigkeiten dem Beschwerdeführer allesamt zumutbar.

Der Vollständigkeit halber bleibt schliesslich darauf hinzuweisen, dass mit der medizinisch-theoretisch bestimmten Leistungsfähigkeit bereits eine abschliessende Aussage dazu gemacht wird, welche Tätigkeiten in welchem Umfang noch zumutbar sind. Entsprechend ist davon auszugehen, dass Tätigkeiten, welche dem medizinisch zumutbaren Belastungs- und Leistungsprofil entsprechen, von der versicherten Person grundsätzlich vollständig ausgefüllt werden können, weshalb es für eine weitere Lohnreduktion bei konkret vorliegenden leidensangepassten Tätigkeiten keinen Grund gibt. Mithin sind Abzüge im System der DAP

grundsätzlich weder sachgerecht noch

zulässig (BGE 129 V 472). Bezüglich der weiteren persönlichen und beruflichen Merkmale (Teilzeitarbeit, Alter, Anzahl Dienstjahre, Aufenthaltsstatus), die bei der Anwendung der LSE zu einem Abzug führen könnten, ist weiter darauf hinzuweisen, dass auf den DAP-Blättern in der Regel nicht nur ein Durchschnittslohn, sondern ein Minimum und ein Maximum angegeben sind, innerhalb deren Spannweite auf die konkreten Umstände Rücksicht genommen werden können (BGE 139 V 592 E. 7.3).

Vorliegend sind beim Beschwerdeführer indes keine persönlichen und beruflichen Merkmale gegeben, welche ein Abweichen vom Durchschnittslohn der fünf ausgewählten DAP-Löhne zum Minimum hin zu rechtfertigen vermöchten. Insbesondere ergeben weder das Alter (49 Jahre im Zeitpunkt des Rentenbeginns) noch die Anzahl Dienstjahre Anlass dazu, vom Minimum der angegebenen DAP-Löhne auszugehen.

Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdeführerin zur Bestimmung des Invalideneinkommens auf den Durchschnittslohn der fünf DAP-Profile von rund Fr. 65'406.-- (Urk. 10/204/) abstellte. Hiervon ist kein leidensbedingter Abzug vorzunehmen.

Der Vergleich des hier massgeblichen Invalideneinkommens von Fr. 65'406.--

mit dem Valideneinkommen von Fr. Fr. 89'400.-- ergibt eine Erwerbseinbusse von Fr. 23'994.--, was einem Invaliditätsgrad von gerundet 27 % entspricht.

Damit erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid vom 19. Juli 2017 als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Petra Oehmke - Rechtsanwalt Reto Bachmann - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Die Gerichtsschreiberin  
HurstHediger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.